

19.06.98**Wo - Fz****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV)**A. Zielsetzung**

Mit Rücksicht auf die Mieten-, Arbeitsmarkt- und Einkommensentwicklung in den neuen Ländern sollen wohngeldrechtliche Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gemäß § 42 Abs. 2 WoGG verlängert werden.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates wird die Geltungsdauer der in den neuen Ländern anzuwendenden gesonderten Höchstbetragstabelle für Miete oder Belastung, des erhöhten Pauschalabzugs vom Einkommen und des Einkommensfreibetrages für geringverdienende Haushalte sowie der entsprechenden Bestimmung über statistische Erhebungsmerkmale bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Durch die Änderungen ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 240 Mio DM jährlich, wovon 120 Mio DM auf den Bund und 120 Mio DM auf die neuen Länder entfallen.

2. Vollzugsaufwand entsteht durch die Änderungen (Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Regelungen) nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.06.98

Wo - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (432) - 844 00 - Wo 129/98

Bonn, den 19. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

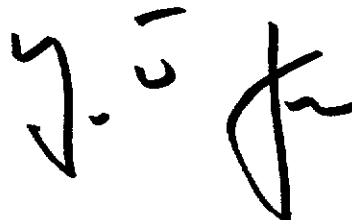
Verordnung zur Verlängerung der Wohngeld-
überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet
(Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung
- WoGültVerIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung soll durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 42 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes geschaffen werden; der Entwurf dieses Gesetzes ist am 19. Juni 1998 im Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung beschlossen worden. Die Bundesregierung wird die Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung erst dann verkünden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, flowing flourish.

Verordnung
zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
(Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV)
Vom

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom1998 (BGBl. I S.....) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsdauer der Wohngeld-Sonderregelungen in den neuen Ländern

Die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 Satz 1 und Nr. 6 des Wohngeldgesetzes bestimmte Geltungsdauer der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet anzuwendenden Sonderregelungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Verlängerung der Geltungsdauer der in den neuen Ländern anzuwendenden Wohngeld-Sonderregelungen

Mit der Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung soll die bis Ende 1998 befristete Anwendung der Wohngeldsonderregelungen mit Rücksicht auf die Mieten und Einkommensentwicklung in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Seit dem 1. Januar 1997 gilt im Anschluß an das ausgelaufene Wohngeldsondergesetz im ganzen Bundesgebiet das Wohngeldgesetz. Um Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern noch unterschiedlichen Mietenstruktur und aus der noch nicht abgeschlossenen Mietenüberleitung in das Vergleichsmietensystem ergaben, führte die am 27. November 1996 in Kraft getretene Neufassung des § 42 des Wohngeldgesetzes - WoGG - in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet vom 21. November 1996 - WoGÜG - (BGBl. I S. 1781) ab 1. Januar 1997 Sonderregelungen für die neuen Länder ein. Diese Sonderregelungen sind eine eigene Höchstbetragstabelle für die Anrechnung der Miete oder Belastung, ein erhöhter Pauschalabzug vom Einkommen und ein Einkommensfreibetrag (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 WoGG).

Die Sonderregelungen sind bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Allerdings kann nach § 42 Abs. 2 WoGG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung der Sonderregelungen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden. Mit der Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung sollen diese Sonderregelungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Die Gründe, die seinerzeit zu der Einführung der Sonderregelungen in den neuen Ländern geführt haben, liegen weiterhin vor.

Die Fortführung der Geltungsdauer der gesonderten Höchstbetragstabelle für Miete oder Belastung ist aus folgenden Gründen erforderlich: Aufgrund des zum 1. Januar 1998 nach dem Mietenüberleitungsgesetz - MÜG - vorgesehenen Übergangs in das sogenannte Vergleichsmietensystem der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe - MHG - ist mit Veränderungen der Mietenstruktur zu rechnen, die derzeit einer Einordnung der Gemeinden in das Mietenstufensystem des Wohngeldgesetzes noch entgegenstehen. Im Rahmen der gesonderten Höchstbetragstabelle werden zudem die Auswirkungen der im Vergleich zu den alten Ländern größeren Modernisierungstätigkeit auf die Mieten berücksichtigt. Es ist daher

insgesamt geboten, die gesonderte Höchstbetragstabelle bis zum 31. Dezember 2000 gelten zu lassen.

Die Fortführung des erhöhten pauschalen Abzugs und des besonderen Einkommensfreibetrages ist erforderlich, weil die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Einkommen gegenüber den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben sind. Im Hinblick auf die damit fortgeltende besondere Situation in den neuen Ländern ist es erforderlich, die bisher bis Ende 1998 befristeten besonderen Überleitungsregelungen für die Einkommensermittlung für weitere zwei Jahre fortzuführen. Sowohl der vor allem Arbeitslose begünstigende erhöhte Pauschalabzug nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG als auch der für besonders einkommensschwache Haushalte vorgesehene Einkommensfreibetrag in § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG sollen deshalb bis zum 31. Dezember 2000 fortgelten.

2. Kosten

Die vorgesehene Verlängerung der Sonderregelungen in den neuen Bundesländern verursacht 1999 und 2000 für den Bund und die neuen Länder Mehrkosten von jährlich rd. 240 Mio DM (Bundesanteil: rd. 120 Mio DM). Über die ohnehin entstehenden Kosten im Verwaltungsvollzug hinaus entstehen durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderregelungen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau insgesamt, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Wohngeld erhält auch in den neuen Ländern nur ein kleinerer Teil der Mieterhaushalte, und zudem hat die vorgeschlagene Verlängerung nur begrenzte Veränderungen der Wohngeldzahlungen zur Folge.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsdauer der Wohngeld-Sonderregelungen in den neuen Ländern)

Die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der drei Sonderregelungen ist im einzelnen wie folgt begründet:

Zur Verlängerung der Geltungsdauer der gesonderten Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a WoGG:

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Höchstbetragstabelle soll die Anwendung der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet strukturierten eigenen Höchstbetragstabelle für weitere 2 Jahre vorgesehen werden. Das Mietenstufensystem des Wohngeldge-

setzes berücksichtigt das jeweilige örtliche Mietenniveau der Wohngeldbezieher in den Gemeinden. Eine entsprechende Mietendifferenzierung konnte sich bisher in den neuen Ländern nicht oder nur eingeschränkt entwickeln, weil die Mietenentwicklung durch die Erste und Zweite Grundmietenverordnung und das Mietenüberleitungsgesetz von 1995 begrenzt war. Erst das ab dem 1. Januar 1998 anwendbare Vergleichsmietensystem des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe wird die erforderliche, sich nach den regionalen und örtlichen Verhältnissen richtende Mietendifferenzierung zur Geltung bringen. Hinzu kommt, daß die Zuordnung der Mietenstufen, wie § 8 Wohngeldgesetz verlangt, erst erfolgen kann, wenn statistische Angaben über die Abweichung der Mieten wohngeldbeziehender Hauptmieterhaushalte in einzelnen Kreisen und Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet vorliegen. Diese Angaben können aber, um zumindest die erste Phase der Mietenentwicklung nach dem Übergang in das Vergleichsmietensystem zu berücksichtigen, erstmals für das Jahr 1998 erhoben werden; diese Daten liegen voraussichtlich erst Anfang 2000 vor. Eine Einordnung in das Mietenstufensystem des Wohngeldgesetzes ist daher heute noch nicht möglich.

Höhe und Struktur der gesonderten Miethöchstbeträge berücksichtigen zudem, daß es in den neuen Ländern aufgrund jahrzehntelang unterlassener Instandsetzungen und Renovierungen im Vergleich zu den alten Ländern verstärkt zu modernisierungsbedingten Mietanhebungen vor allem auch in den älteren Wohnungsbeständen kommt, die nach der Höchstbetragstabelle in den alten Ländern die niedrigsten Höchstbeträge haben. Deshalb ist auch weiterhin eine sozial angemessene Abfederung der durchschnittlichen modernisierungsbedingten Mietanhebungen bei älteren Wohnungen erforderlich.

Die Fortgeltung der derzeit geltenden Höchstbetragstabelle, die zugleich der notwendigen sozialen Flankierung des durch das Mietenüberleitungsgesetz entstandenen Mietenniveaus dient, ist daher notwendig.

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des erhöhten pauschalen Abzugs vom Einkommen nach § 42 Absatz 1 Nummer 2 WoGG:

Die Sonderregelung soll vor allem bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe den von 6% auf 10 % angehobenen pauschalen Abzug vom Einkommen weiter fortführen. Angesichts der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern wäre von einer Reduzierung des pauschalen Abzugs ein erheblicher Teil der Wohngeldempfänger in den neuen Ländern betroffen. Mit der Fortgeltung des erhöhten pauschalen Abzugs werden deshalb weiterhin zielgenau Empfänger von Lohnersatzleistungen zur Vermeidung von besonderen Härten unterstützt.

Zur Verlängerung der Geltungsdauer des Einkommensfreibetrages nach
§ 42 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 WoGG:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des besonderen Einkommensfreibetrages soll besonders einkommensschwache Haushalte in den neuen Ländern entlasten. Die degressive Ausgestaltung führt dazu, daß von der vollen Wirksamkeit des Freibetrages nur besonders einkommensschwache Haushalte begünstigt werden. Aufgrund des Lohnniveaus und der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern ist deshalb die Fortführung des Einkommensfreibetrages zur weiteren sozialen Flankierung der Überführung in marktwirtschaftliche Verhältnisse geboten.

Die volle Ausschöpfung des möglichen Verlängerungsrahmens für alle drei Sonderregelungen ist erforderlich, weil nicht abzusehen ist, ob in den neuen Ländern vor Ablauf dieser Frist eine wesentliche Änderung der hierfür maßgeblichen Verhältnisse eintritt.

Zur Verlängerung der statistischen Erfassung des Einkommensfreibetrages nach
§ 42 Absatz 1 Nr. 6 WoGG:

Die Vorschrift betrifft die statistische Erfassung des nach § 42 Absatz 1 Nr. 3 WoGG abzusetzen-
den Freibetrages. Mit der Verlängerung wird sichergestellt, daß der Freibetrag auch in den Folge-
jahren statistisch erfaßt wird.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Festlegung des Termins für das Inkrafttreten der Verordnung nach dem Tag der Verkündung
des Wohngeldüberleitungs-Änderungsgesetzes gewährleistet die erforderliche Anschlußregelung an
die bis Ende 1998 befristete Geltungsdauer der Sonderregelungen und ermöglicht ihre Berücksich-
tigung bei den einschlägigen Wohngeldbescheiden, die in diesem Jahr ergingen oder noch ergehen
und in das Jahr 1999 hineinreichen.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung - WoGültVerIV)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.